



## **Anfrage Sager Urban namens der Redaktionskommission über einen Mantelerlass zur Umsetzung der geschlechtergerechten Sprache in allen Luzerner Erlassen**

eröffnet am 6. Dezember 2021

Bei der 2. Beratung der Teilrevision des Gesetzes über den Feuerschutz betreffend Finanzierung von Löscheinrichtungen vom 25. Oktober 2021 wurde von der zuständigen Fachkommission Raumplanung, Umwelt und Energie beantragt, einzelne Paragraphen in geschlechtergerechter Sprache zu verfassen und gleichzeitig die von der Teilrevision nicht betroffenen Paragraphen in der alten Form zu belassen. Dieser Antrag wurde von der Redaktionskommission mit Hinweis auf die Richtlinien über die Gesetzestechnik, die 2016 durch den Luzerner Regierungsrat beschlossen und von der Redaktionskommission genehmigt wurden, abgelehnt. Gemäss diesen Richtlinien sind Anpassungen in geschlechtergerechter Sprache nur bei neuen Erlassen oder Totalrevisionen vorgesehen.<sup>1</sup>

Der Kantonsrat folgte dem Antrag der Redaktionskommission und lehnte die Anpassung von lediglich zwei Paragraphen des Gesetzes über den Feuerschutz ab, nicht zuletzt auch aufgrund der durch die Redaktionskommission vorgetragenen Argumentation, dass es bei fehlender Einheitlichkeit der Personenbezeichnungen im Gesetz zu Unklarheiten oder Mehrdeutigkeiten kommen könnte.

Dennoch waren viele Kantonsrätinnen und Kantonsräte der Meinung, dass die Luzerner Gesetze im Jahr 2021 eigentlich durchgehend geschlechtergerecht formuliert sein sollten. Gleichzeitig wurde zur Erreichung dieses Ziels aber ein stringentes Vorgehen gewünscht, mit dem die terminologische Einheitlichkeit gewahrt und damit Unklarheiten und Mehrdeutigkeiten verhindert werden.

Nach Prüfung und eingehender Diskussion unterschiedlicher Varianten hat die Redaktionskommission an ihrer Sitzung vom 3. Oktober 2021 einstimmig beschlossen, den Regierungsrat zu beauftragen, eine Änderung der geltenden Richtlinien über die Gesetzestechnik dahingehend zu prüfen, dass bei jeglicher Anpassung von Gesetzen – also auch bei kleinen Teilrevisionen – das gesamte Gesetz hinsichtlich geschlechtergerechter Sprache überprüft und gegebenenfalls angepasst wird. Ausgenommen sollen Gesetze sein, die der Hauptänderung eines Gesetzes lediglich als sogenannte Fremdänderungen im Anhang (Teil II) beigefügt sind.

Ebenfalls Gegenstand der Diskussion in der Redaktionskommission war die Variante, dass der Regierungsrat mit einer Kommissionsmotion damit beauftragt wird, dem Kantonsrat den Entwurf eines Mantelerlasses über die Änderung aller Luzerner Gesetze, die heute noch nicht geschlechtergerecht abgefasst sind, vorzulegen. Diese Variante wurde jedoch aufgrund des heute nicht abschätzbaren Aufwandes verworfen.

<sup>1</sup> vgl. [https://www.lu.ch/downloads/lu/sk/richtlinien\\_gesetzestechnik.pdf](https://www.lu.ch/downloads/lu/sk/richtlinien_gesetzestechnik.pdf), S. 13 f.

Um diesen Aufwand in Erfahrung zu bringen und gestützt auf diese Aussagen die Diskussion über die Wünschbarkeit einer solchen Motion im Kantonsrat zu ermöglichen, bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Gesetze wären Stand heute von einem solchen Mantelerlass betroffen?
2. Wie verteilen sich die zu ändernden Gesetze auf die einzelnen Departemente und die Zuständigkeitsbereiche der Fachkommissionen des Kantonsrates?
3. Wie hoch beziffert der Regierungsrat den personellen Aufwand für die Anpassung sämtlicher noch nicht geschlechtergerecht formulierten Gesetze? Wir bitten um eine Aufstellung nach Departementen und nach zuständigen Fachkommissionen.
4. Wie gestaltet sich der gesamte Detailprozess, wenn eine Anpassung sämtlicher Luzerner Gesetze vom Kantonsrat durch Motion gefordert würde?

*Sager Urban namens der Redaktionskommission*

Schmutz Judith

Bucher Markus

Syfrig Luzia

Frank Reto

Huser Barmettler Claudia